

DOKUMENT 105

Anordnung über die Kreditgewährung bei Um- oder Ausbau bzw. Wiederherstellung von teilweise zerstörtem Wohnraum sowie bei Reparaturen an Wohnhäusern auf Anordnung der Räte der Städte und Gemeinden

Vom 1. August 1956
(GBl. I S. 619)

Auf Grund des § 6 Abs. 3 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Lenkung des Wohnraumes (GBl. I 1956 S. 3) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Minister des Innern folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Gewährung von Krediten für Baumaßnahmen an Wohngebäuden, die die Räte der Städte und Gemeinden gemäß § 5 Ziff. 2 Buchstabe b der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Lenkung des Wohnraumes anordnen bzw. gemäß § 6 der Verordnung für Rechnung des Hauseigentümers selbst in Auftrag geben, regelt sich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 2. September 1949 über die Kreditgebung für Wiederinstandsetzung bzw. Wiederaufbau privater Wohnungsbauten (ZVOBl. I S. 714) einschließlich der hierzu ergangenen Ersten und Zweiten Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1950 bzw. 31. März 1951 (GBl. S. 315 bzw. 239).

(2) Abs. 1 gilt auch für gemischt genutzte Gebäude, sofern die für Wohnzwecke verwendete Nutzfläche mehr als 50 % der Gesamtnutzfläche beträgt.

§ 2

(1) Der Kreditnehmer muß 20 % der Bausumme durch Eigenleistung (Barmittel, Arbeitsmaterialien und eigene Arbeitsleistung) decken.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Kreditierung bis zur vollen Höhe der Baukosten erfolgen. Das gilt insbesondere in den Fällen, in denen das Wohngrundstück durch den Rat der Stadt bzw. der Gemeinde in Verwaltung genommen werden muß (§ 5 der Anordnung vom 2. September 1949), weil der Hauseigentümer sich weigert, die angeordneten Baumaßnahmen durchführen zu lassen (§ 6 der Verordnung).

Berlin, den 1. August 1956

Ministerium der Finanzen
I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

DOKUMENT 106

Deutsche Wirtschaftskommission

Anordnung über die Kreditgebung für Wiederinstandsetzung bzw. Wiederaufbau privater Wohnungsbauten

Vom 2. September 1949
(ZVOBl. I S. 714)

Zur Förderung des Wohnungsbaues hat das Sekretariat der Deutschen Wirtschaftskommission in seiner Sitzung vom 2. September 1949 im Einvernehmen mit der Deutschen Justizverwaltung folgende Anordnung beschlossen:

.....
.....

§ 3

(1) Zur Sicherung des aufgenommenen Kredites ist eine Aufbau-Grundsuld einzutragen. Sie hat vor allen anderen Lasten den Vorrang und ist unkündbar.

.....
.....

§ 5

Liegt ein öffentliches Interesse für die Wiederherstellung oder den Wiederaufbau beschädigter oder zerstörter Wohnungsbauten oder für die Trümmerbeseitigung vor und verweigert der Grundstückseigentümer (Erbbauberechtigte) die Aufnahme des Kredites und die Durchführung der Bauarbeiten, so können mit Zustimmung der Deutschen Wirtschaftskommission, Hauptverwaltung Bauwesen, die dem Grundstückseigentümer zustehenden Rechte für diesen von der im § 7 Abs. 1 genannten Stelle ausgeübt werden.

.....

§ 7

(1) Im Falle des § 5 übernimmt die Baudurchführung und spätere Grundstücksverwaltung der zuständige Gemeinderat, der die hieraus erwachsenden Rechte und Pflichten auf das zuständige Kommunalwirtschaftsunternehmen übertragen kann.

.....

Berlin, den 2. September 1949
— Beschluß S 290/49 —

Rau
Vorsitzender
der Deutschen Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone

Selbmann
Stellv. Vorsitzender
der Deutschen Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone

Dr. Melsheimer
Vizepräsident der Deutschen Justizverwaltung
der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland

DOKUMENT 107

Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Kreditgebung für Wiederinstandsetzung bzw. Wiederaufbau privater Wohnungsbauten

Vom 31. März 1951
(GBl. S. 239)

Auf Grund des § 10 der Anordnung vom 2. September 1949 über die Kreditgebung für Wiederinstandsetzung bzw. Wiederaufbau privater Wohnungsbauten (ZVOBl. I S. 714) wird bestimmt:

.....
.....

§ 2

Kredite, die durch Aufbau-Grundsulden zu sichern sind, können auch gewährt werden für Bauvorhaben

1. zum Zwecke des Wiederaufbaues oder der Instandsetzung von Wohnungen, die durch Katastrophen beschädigt oder zerstört worden sind,
2. zur Gewinnung von Wohnraum durch bauliche Veränderung von Räumen, die bisher anderweitig oder nicht genutzt oder nicht bewohnbar sind,